
1 Basiswissen Datenschutz

Worum geht es beim Datenschutz, was ist seine Zielsetzung? Das ist wohl die zentrale Grundfrage, wenn man sich mit diesem Thema auseinandersetzt. Die Antwort lässt sich auf einen sehr kurzen Nenner bringen: Beim Datenschutz geht es darum, zu regeln, wie Unternehmen, Selbstständige, Behörden und Vereine mit personenbezogenen Daten umgehen müssen, damit sie das Grundrecht jedes Einzelnen auf Schutz der Persönlichkeit wahren. Die dieser Aufgabe zugrundeliegenden Bestimmungen sind insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und in Deutschland das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

In diesem Kapitel werden sehr allgemeine Fragen zum Thema Datenschutz, zur DSGVO und zum BDSG n. F. beantwortet. Ferner wird erklärt, welcher Zusammenhang auch heute noch mit einschlägigen Urteilen aus den 1980er-Jahren besteht.

Hinweis: Begriffserläuterungen

Die Erläuterung der Begriffe, die in der DSGVO verwendet werden, finden Sie dort im Artikel 4.



Den wichtigsten Begriff in diesem Zusammenhang möchte ich gleich zu Beginn etwas ausführlicher erklären: die Verarbeitung. In der DSGVO wird auch von Verarbeitungstätigkeit gesprochen. Ein weiteres Synonym für den Begriff Verarbeitung ist »Verfahren«. Nach Artikel 4 Ziffer 2 der DSGVO spricht man bei jedem ausgeführten Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten von einer Verarbeitung. Beispiele dafür sind das Erheben, die Speicherung, das Abfragen, die Verwendung, das Löschen oder die Vernichtung von personenbezogenen Daten, um nur einige zu nennen. Dabei spielt es keine Rolle, ob man diesen Vorgang mithilfe eines Computers durchführt oder ob man z. B. ein Papierformular ausfüllen lässt.

Hinweis: Zur Zitierweise

Im weiteren Verlauf des Buchs werden häufig Gesetzestexte zitiert. Um zentrale Aussagen für Sie hervorzuheben, habe ich an der einen oder anderen Stelle – abweichend vom Originaltext – einzelne Passagen gefettet.



1.1 Ziele und Zusammenwirken DSGVO/BDSG n. F.

Seit Mai 2018 gilt in allen Ländern der EU die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gleichermaßen. Während davor jedes Land selbst für Datenschutz-Bestimmungen zuständig war, bildet jetzt die DSGVO die datenschutzrechtliche Basis für alle. An einigen Stellen der DSGVO gibt es jedoch sog. Öffnungsklauseln,

die jedem Land erlauben oder auch vorschreiben, genau für diesen Sachverhalt eigene nationale Gesetze oder Regelungen zu treffen. Die nationalen Ergänzungen dürfen aber in keinem Fall die DSGVO aushebeln; sie sollen immer nur ergänzen oder schärfen. Das nationale Datenschutzgesetz in Deutschland heißt immer noch Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und wird, um es vom bis zum 28. Mai 2018 geltenden BDSG zu unterscheiden, meistens durch n. F. (neue Fassung) oder durch die Jahreszahl 2018 ergänzt.

BEISPIEL: ERGÄNZUNGEN IM BDSG N. F. ZUR DSGVO

Beispiele für Ergänzungen, die im BDSG n. F. zu Bestimmungen der DSGVO gemacht wurden, sind der Beschäftigten-Datenschutz oder die Bedingung, wann ein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat. So stehen beispielsweise in der DSGVO zum Datenschutzbeauftragten ausschließlich qualitative Bedingungen (öffentliches/nicht-öffentliches Unternehmen, bestimmte Verarbeitungen der Daten ...) und es wird auf die nationalen Gesetze verwiesen. In Deutschland wurde die alte Regelung wieder erneuert, nämlich dass bei mindestens 10 Personen¹, die ständig mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben, ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist. Wie das »ständig« zu interpretieren ist, wird im Kapitel 2 »Datenschutzbeauftragter« beschrieben.



Hinweis: Weitere nationale Datenschutzgesetze

Außer dem BDSG n. F. gibt es in Deutschland noch weitere Datenschutzgesetze für bestimmte Einrichtungen. Beispiele dafür sind:

Öffentliche Einrichtungen der Länder: Landesdatenschutzgesetze des jeweiligen Bundeslands.

Kirchliche Einrichtungen: kirchliche Datenschutzgesetze je Konfession

Durch die Einführung der DSGVO im Mai 2018 hat sich das grundsätzliche Ziel der Datenschutzgesetzgebung nicht geändert. Nach wie vor sind die Regelungen sog. »Verbote mit Erlaubnisvorbehalt«. Das bedeutet, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten grundsätzlich verboten ist, außer sie ist durch bestimmte »Erlaubnistatbestände« legitimiert. Welche Rechtsgrundlagen dafür sorgen, dass ein Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeiten darf, erfahren Sie im Kapitel 3.2.4 »Rechtsgrundlagen«.

¹ Die Zahl 10 wurde am 28. Juni 2019 vom Bundestag im Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz (DSAnpUG) auf 20 angehoben. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte Ende November 2019.

1.2 Persönlichkeitsrecht

In der DSGVO wird immer wieder von »Grundrechten und Grundfreiheiten, insbesondere das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten« gesprochen. Was versteht man denn unter diesem Persönlichkeitsrecht konkret?

Das Persönlichkeitsrecht wird an einigen Stellen auch als Recht auf informationelle Selbstbestimmung bezeichnet. Diese Formulierung zeigt sehr deutlich, worum es geht. Jede natürliche Person hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in der Öffentlichkeit darstellen möchte. Jeder darf also mit seinen persönlichen Informationen so umgehen, wie es den eigenen Bedürfnissen entspricht. Wenn jemand sein Geburtsdatum oder Fotos von sich veröffentlichen möchte, haben die Datenschutzgesetze nichts dagegen. Wenn allerdings ein Arbeitgeber das Geburtsdatum seiner Mitarbeiter z. B. in einer Geburtstagsliste veröffentlichen möchte, muss zuerst geklärt werden, ob es für diese Verarbeitung eine rechtliche Grundlage gibt.

Bereits im Grundgesetz (GG) im Artikel 2 Abs. 1 steht: Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. In Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.« hat das Bundesverfassungsgericht am 15.12.1983 das sog. Volkszählungsurteil gefällt, mit dem das informationelle Selbstbestimmungsrecht vor mittlerweile über 35 Jahren etabliert wurde.

Am 27.2.2008 hat ebenfalls das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil zur Online-durchsuchung das Recht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ergänzt. Und seither sind auch die informationstechnischen Systeme in den Datenschutz-Gesetzen mit eingebaut.

1.3 Datenschutz – warum betrifft das Thema auch Sie?

Fehler sind menschlich: Ein falscher Knopfdruck kann genügen, und schon ist ein vertraulicher Datensatz beim falschen Adressaten gelandet. Solche Fehler können passieren. Aber sie dürfen nicht passieren. Gerade, wenn es um sensible Daten geht, ist der Gesetzgeber streng. Und weil wir alle tagtäglich mit sensiblen Daten arbeiten, geht uns der Datenschutz auch alle etwas an. Viel sogar.

Die DSGVO und – bei uns in Deutschland – das BDSG n. F. schreiben in vielen Artikeln und Paragraphen vor, dass im geschäftlichen Bereich, im Verein und sogar in gemeinnützigen Vereinigungen, in denen alle im Ehrenamt arbeiten, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind.

Konkret heißt dies: Es geht in allererster Linie darum, den »Betroffenen« und seine Grundrechte und Grundfreiheiten zu schützen! Insbesondere handelt es sich dabei um das Recht zum Schutz der personenbezogenen Daten. Der Betroffene ist derjenige, der beispielsweise einem Unternehmen oder einem Shop-Besitzer seine personenbezogenen Daten für einen Vertrag oder über ein Kontaktformular auf der Webseite gibt. Derjenige, der die Daten zu einem bestimmten Zweck vom Betroffenen erhebt, steht in der Verantwortung, so mit den Daten umzugehen, dass dem Betroffenen durch Missbrauch, Fehlverhalten bei der Verarbeitung oder gar durch die Verarbeitung selbst kein Schaden entstehen kann. Deshalb hieß diese Stelle, die Daten erhebt, im alten BDSG auch »Verantwortliche Stelle«. In der neuen Gesetzgebung seit Mai 2018 heißt sie »Verantwortlicher«.

Zunächst ist es wichtig zu wissen, welche Unternehmenseinheit als Verantwortlicher auftritt und die Verantwortung trägt. Es ist die kleinste juristische Einheit, zu der die datenerhebende Stelle gehört. Bei Selbstständigen ist das relativ klar. Bei größeren Unternehmen kann es die ganze Firma mit 1000 Mitarbeitern sein oder auch eine Tochtergesellschaft mit 20 Angestellten. Das bedeutet jedoch auch, dass in einem Konzern nicht die Holding oder Muttergesellschaft für alle Konzernteile automatisch der Verantwortliche ist. Aus Datenschutzsicht ist es zwar legitim, dass der gesamte Konzern nach denselben Regeln arbeitet und dieselbe Person als Datenschutzbeauftragten benennt, jedoch muss jede Einheit für sich diese Regeln verabschieden und eigene Verantwortung übernehmen. In Konzernen ist es daher auch nicht so einfach möglich, dass alle mit allen Daten arbeiten, unabhängig davon, in welchem Teil des Konzerns sie erhoben wurden.

1.4 Satte Strafen bei Verstößen

Datenschutzvergehen werden nicht durch »Automaten« wie z. B. stationären Radarfällen festgestellt und geahndet, sondern fallen meist erst dann auf, wenn sich ein Betroffener beschwert oder die Medien Wind davon bekommen. Dann muss die Aufsichtsbehörde des Landes aktiv werden und dem Fall nachgehen. Je nach Situation werden die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde dabei auch weitere Verstöße feststellen können und nicht nur den einen, der die Kontrolle ausgelöst hat. Neben Verwarnungen kann es bei Verstößen empfindliche Strafen geben.

BEISPIEL: DATENSCHUTZVERGEHEN

Die Aufsichtsbehörde möchte sich z. B. wegen einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten (DSB) einer Firma wenden. Dieser ist jedoch weder gemeldet noch auf der Webseite bekanntgegeben; wahrscheinlich gibt es ihn oder sie einfach nicht.

Unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, erfahren Sie im Kapitel 2 »Datenschutzbeauftragter«.

Wenn, wie im obigen Beispiel beschrieben, die Firma einen DSB benennen muss und das nicht tut, ist dafür nach Artikel 83 Abs. 4 a) DSGVO eine Geldbuße bis zu 10 Millionen EUR oder bis zu 2 % vom gesamten weltweit erzielten Jahresumsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres zu verhängen – je nachdem, welche der beiden Zahlen größer ist.

In anderen Fällen ist die Geldbuße nach Artikel 83 Abs. 5 oder Abs. 6 DSGVO zu bewerten und beträgt in diesen Fällen bis zu 20 Millionen EUR oder bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres. Auch hierbei wird der größere Betrag als Maximalbetrag herangezogen. Da die Aufsichtsbehörde sicherstellen muss, dass die Geldbußen in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, ist der Spielraum der Aufsichtsbehörde für eine moderate oder wohlwollende Bestrafung sehr gering.

Die nachfolgenden Tabellen listen die einzelnen Verstöße auf. Allerdings gibt es Stand heute keinen echten Strafenkatalog. Artikel, die für Selbstständige eher nicht relevant sind, werden durch eine Grauschattierung der jeweiligen Tabellenzeilen gekennzeichnet.

Strafbewehrte Datenschutzverstöße (gemäß DSGVO)	
Strafen bis zu 10 Millionen EUR oder 2 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres (höherer Betrag wird als Maximum angenommen) bei Verstößen gegen:	
Pflichten der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter	
Artikel	Inhalt
Artikel 8	Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft
Artikel 11	Verarbeitung, für die eine Identifizierung der betroffenen Person nicht erforderlich ist
Artikel 25	Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen
Artikel 26	Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche
Artikel 27	Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern
Artikel 28	Auftragsverarbeiter
Artikel 29	Verarbeitung unter der Aufsicht des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters
Artikel 30	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten